

Verordnung über die Abgabezeiten von Steuererklärungen (Steuerabgabeverordnung – StAbV)

§ 1 Abgabefrist

(1) Steuererklärungen sind für Donnerstag, Freitag und Samstag zwischen 13 Uhr und 13:30 Uhr beim Finanzamt einzureichen.

§ 2 Verspätete Abgabe

Wer die Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht, muss mit Sanktionen, die das Finanzamt im Rahmen des Strafgesetzbuchs erteilt, rechnen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.